

Unsere Referenz: RR/jr

Wangen bei Olten, 4. Juni 2020

Öffnung der Schulanlagen (Schulräume, Turnhallen, Aussenanlagen und Schwimmbad)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 über weitere Lockerungen der Schutzmassnahmen entschieden. Diese wurden für das Schutzkonzept der Schulen vom Volksschulamt aufgenommen und ausgearbeitet.

Ab dem 8. Juni 2020 dürfen die Schulanlagen wieder für externe Benutzende, unter Einhaltung der vom BAG vorgegebenen Schutzmassnahmen (Abstand von 2 Meter und Hygienemassnahmen einhalten), zugänglich gemacht werden. Der Zutritt ist nur ausserhalb der Unterrichtszeiten erlaubt. Die Reinigung gemäss den Hygienevorschriften ist dank dem grossen Engagement durch die Schulhauswarte und das Reinigungspersonal gewährleistet. Handdesinfektionsmittel stehen beim Eingang zu den Anlagen und Hallen zur Verfügung.

Alle Vereine und Organisationen, welche die Schulanlagen benutzen, müssen ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeiten, welches auf Verlangen vorgelegt werden muss. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Rahmenbedingungen. Ohne ausreichendes Schutzkonzept oder wenn dieses nicht umgesetzt wird, kann die Benützung der Schulanlagen von den zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden untersagt werden.

Die maximale Anzahl teilnehmender Personen muss eingehalten werden. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen. Im Schwimmbad ist pro 10 m² verfügbare Wasseroberfläche ebenfalls max. 1 Teilnehmer zugelassen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen Präsenzlisten geführt werden. **Jede Organisation meldet uns vor der ersten Benutzung eine verantwortliche Person, welche für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.**

Bitte beachten Sie die Beilage und die detaillierten Ausführungen der nachfolgenden Links:

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf>

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_d.pdf

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#lockerungen>

Die Priorität bleibt: Bei allen Massnahmen zu COVID-19 geht es um das Minimieren des Übertragungsrisikos.

Wir bitten Sie höflich, Ihre Vereinsmitglieder und Kursteilnehmende über diese Lockerungen und die damit verbundenen Massnahmen sowie Rahmenbedingungen für die Benutzung der Schulanlagen zu informieren. Bitte beachten Sie auch allfällige Aktualisierungen auf unserer Homepage www.schulewangen.ch und www.wangenbo.ch. Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns herzlich.

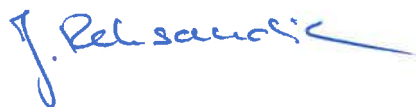
Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse

SCHULLEITUNG WANGEN BEI OLTEN



Remo Rossi
Gesamtschulleiter



Jacqueline Roksandic-Buri
Schulsekretariat

Neue Rahmenvorgaben für den Sport

Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Die weiteren Öffnungsschritte für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen ermöglichen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit eine Erweiterung der Sportaktivitäten.

Im **Trainingsbetrieb** ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwimmen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Ebenfalls zulässig ist der **Wettkampfbetrieb bis 300 Personen**. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert.

Für Sportaktivitäten kann somit unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Jede Organisation und Einrichtung verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 2 und die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

Prinzip für Sportaktivitäten: Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die länger dauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Um ein Contact Tracing durch die kantonsärztlichen Dienste zu ermöglichen, wird deshalb in den Schutzkonzepten für Veranstaltungen zusätzlich verlangt, dass die Veranstalter oder Betreiber auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden in der Lage sein müssen, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit Infizierten hatten. Dies kann beispielsweise mittels Sitzplatzreservationssystemen oder Präsenzlisten erfolgen. Die Verpflichtung für Betreiber, entsprechende Listen zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren.

Übergeordnete Grundsätze im Sport

1. **Symptomfrei ins Training/Wettkampf**
2. **Distanz halten** (10 m² Trainingsfläche pro Person wenn immer möglich 2m Abstand)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**



Übergeordnete Grundsätze Training

1. Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training
Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



2. Abstand halten – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

Maximale Anzahl: Pro Teilnehmende Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



3. Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Training

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

4. Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

5. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb

Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservierungssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängliche Fläche
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist

¹<https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

²<https://www.gastroswiss.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>